

G e s e t z
vom **10. Juli 1969**

mit dem das Sammlungsgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Sammlungsgesetz, LGBI.Nr.35/1951, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 ist nach lit.i) anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgende lit.j) anzufügen:

"j) Sammlungen, die die Gemeinde in ihrem eigenen Gebiet zu Gunsten von Personen durchführt, die sich infolge eines durch Elementarereignisse oder andere Unglücksfälle unverschuldet erlittenen Schadens in einer Notlage befinden."

2. § 4 Absatz 2 hat zu lauten:

"(2) Gemeinden kann jedoch über begründeten Antrag auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses die Bewilligung erteilt werden, im Bereich der Nachbargemeinden Sammlungen zu Gunsten von Personen durchzuführen, die sich infolge eines durch Elementarereignisse oder andere Unglücksfälle unverschuldet erlittenen Schadens in einer Notlage befinden, wenn die Behörde nach den Umständen des Falles die Überzeugung gewinnt, daß die Mittel zur Überwindung der Notlage nicht anders beschafft werden können."

3. § 5 Absatz 1 hat zu lauten:

"(1) Für die Erteilung einer Sammelbewilligung sind zuständig:

a) die Gemeinde, wenn sich die Sammlung ihrem Umfang nach nicht über das Gemeindegebiet hinaus erstreckt und der Sammlungsertrag der Gemeinde selbst oder einer natürlichen oder juristischen Person zugute kommt, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Bereiche der Gemeinde hat;

b) die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sich die Sammlung ihrem Umfange nach zwar nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstreckt, der Sammlungsertrag jedoch nicht der Gemeinde selbst oder einer natürlichen oder juristischen Person zugute kommt, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Bereiche der Gemeinde hat, sowie hinsichtlich von Sammlungen nach § 4 Absatz 2;

c) die Landesregierung in allen übrigen Fällen."

4. Dem Gesetz ist folgender § 10 anzufügen:

" § 10.

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."